

Teil A
Planzeichnung
Vorhaben- und Erschließungsplan



Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der BauNutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 6 und 8 BauNVO)

SO Einzelhandel Sondergebiet Einzelhandel – SO EINZELHANDEL - dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zentrenrelevanter Nahversorgung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl / GRZ - entsprechend Planeneinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

I Anzahl der Vollgeschosse: eingeschossig - entsprechend Planeneinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO)

H max max. Höhe der Gebäude über den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt = 12 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1 Straßenverkehrsfläche - öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich / Fußweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5 Straßengrenzungsline auch gegenüber Straßenverkehrsflächen - besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6 öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

7 Hochwasserrisikogebiet Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem, ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

10 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

11 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

12 textliche Festsetzung

Planzeichen ohne Normencharakter

13 Flurstücke / Flurstücksnummern (zur besseren Lesbarkeit rot eingefärbt)

14 Flurgrenze

15 Maßangaben in Meter

16 Höhenpunkt aus der Vermessungsunterlage ohne Bindungswirkung

17 Höhenbezugspunkt - Höhe in Meter über NN im Höhenbezugssystem DHHN2016 (festgestellt durch öffentlich bestellten Vermessungsingenieur)

18 3 x Fahnenmast

19 37,4

20 Pylone

Nutzungskreuz

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Anzahl der Vollgeschosse	H max. in m / Dachform
textliche Festsetzungen	

0 5 10 15 20 25 30 37,5

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Im Sondergebiet Einzelhandel ist ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfäche (vom Kunden einsehbar) von bis zu 1.200 qm und zwei Kassenstationen (Bäcker und Metzger) mit zusammen bis zu 250 qm zulässig; dabei müssen mindestens 80 % der Verkaufsfäche das Sortiment Nahrungsmittel und Genussmittel sowie Gesundheits- und Körperpflegeartikel umfassen, die an Endverbraucher verkauft werden. Darüber hinaus ist eine Postfiliale mit einer Fläche von 62 qm geplant (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO).

2 Die maximale Höhe (Hmax) von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen (Oberkante Dach) ist auf den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt zu beziehen. Sie beträgt maximal 12 m über den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

3 Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrten, Bewegungs- und Rangierflächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind auch außerhalb des Bauverfahrens zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Festsetzungen auf Grundlage der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

4 Werbeanlagen sind zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlage darf nur in weitem oder gelbem Licht erfolgen. Fluoreszierende und reflektierende Farben sowie bewegtes oder wechsellicht sind unzulässig. Leucht- oder Signalfarben (z.B. RAL Farben 1026, 2005, 2007, 3024, 3026) sind nicht zulässig.

5 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist ein be- oder durchleuchteter Werbepylon (ohne Wechsellicht) von bis 7 m Höhe und 4 m Breite zulässig. Die Werbefläche darf dabei für jede sichtbare Richtung Werbefelder von zusammen ca. 10 qm umfassen. Am Gebäude ist ein Werbeleuchttransparent mit einer Fläche von 5,00 m x 1,70 m und zwei Werbeleuchtelemente mit einer Fläche von 3,00 x 1,00 m zulässig. Ergänzende Werbeflächen an den Fassaden der Gebäude bis zur Traufkante bzw. dem oberen Abschluss der Attika bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers soll über eine breitflächig angelegte Versickerungsmulde in den anstehenden Untergrund erfolgen. Die Versickerungsmulde befindet sich südlich des NORMA-Marktes. Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Anlagen stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 (1) Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für diese ist gemäß § 6 (1) WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal im Rahmen der weiterführenden Planungen eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Wasserhaltung

Entsprechend den Wasserverhältnissen (Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen, Gliederungspunkt 3.6) sind für Aushubbohlen unterhalb vom Bemessungswasserstand wie für die Lieferarme, Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Für die erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Brutvogel
Bauzeitenregelung VM 1
Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (= Tötung und Störung von Tieren) zu vermeiden, ist der Rückbau der Flächen der Gartenbrache nur außerhalb der Brutzeit der betreffenden Arten durchzuführen. Demnach sind die Fall- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen, kann der Verbotstatbestand nicht eintreten.

Fledermäuse
Vorkommen / Beeinträchtigung: Verlust von potenziellen Quartierstandorten in einem Obstbaum
Baubedingte Wirkung: Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden ist eine Fallbegleitung vorzusehen. Durch einen Fachgutachter ist der Baum vor einer Fällung hinsichtlich eines Besatzes an Fledermäusen zu untersuchen. Bei Nachweisen sind Tiere artgerecht zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen (VM 2).

FCS-Maßnahme 1:
Montage von 5 Fledermauskästen folgender Modelle (Fa. Hassfeldt o. glw.) an verbleibenden Bäumen innerhalb des B-Plangebietes.

VM 2 - Fallbegleitung:
Fallbegleitung durch einen Fledermaus-Fachgutachter am Baum Nr. 9.

VM 3 - Bauvergezone Kontrolle Abrissgebäude:
Bauvergezone Kontrolluntersuchung Gebäude ehem. Rossmann-Filiale (Maßnahme A1) auf Fledermausbesatz.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Abrissmaßnahme A1
Das beschriebene Gebäude ist mit allen weiteren Gebäudeteilen und Lagerflächen komplett abzureißen. Die Materialien sind fachgerecht zu entsorgen. Alle versiegelten Flächen sind komplett zu entsiegeln. Nach der Entsiegelung sind die Flächen durch Oberbodenauflage zu rekultivieren und mit Landschaftsferasen mit Kräutern der Rasensaatgutmischung RSM 7.1.2 fachgerecht anzuzusien.

Planinterne Entwicklung einer Grünanlage / Anlage von 3 Baumgruppen - Maßnahme A.1.1
Nach Abriss und nach Rekultivierung mit Wiesenflecken sind die Flächen in eine Grünanlage mit 3 einzelnen Baumgruppen zu überführen und dauerhaft zu erhalten.
Größe der Baumgruppen: je ca. 30 m²
Anzahl der Bäume: 6 Stück
Anzahl Sträucher: 45 Stück
Ausprägung: randliche Bäume mit Baumschutz, Umpflanzung mit Sträuchern
Qualität: Hochstamm, 2 x v. 10-12 cm, ohne Ballen
Qualität Sträucher: verpflanzter Strauch, 3 Triebe, 60-100 cm

Für die Pflanzung der Bäume können folgende alte heimische Arten bzw. Sorten verwendet werden:
Schöne von Löwen, Bauernpflaume
Birken
Gule Luise, Alexander von Lukas, Conference, Dr. Jules Guyot,
Gelber Butterbirne
Alkmene, Berlepsch, Roter Boskoop, Danziger Kantapfel,
Pommerscher Krummstiel, Roter Belleleur

Planinterne Anpflanzung von Hecken - Maßnahme A.2 (200 Sträucher)

Im Bereich südlich und östlich der Regenwasserversickerungsmulde sind die Böschung und die Flächen oberhalb mit einer einreihigen Hecke aus heimischen Strauchgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Gesamtfläche: 230 m²
Anzahl Sträucher: 200 Stück
Ausprägung: einreihige Strauchpflanzung, Ost- und Südrand der Mulde.
Abstand Sträucher je ca. 1,50 m
verpflanzter Strauch, 3 Triebe, ca. 60-100 cm
Qualität: Schliehe, Hasel, Weißdorn, Wildrose, Heckenkirsche, Wildobst, Wildrose
Arten: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen
Arten: Obstbäume Apfel und Birne (heimische Sorten) - siehe A.1.1

Planinterne Anpflanzung von 2 Obstbäumen - Maßnahme A.2.1

Im Bereich südöstlich der Regenwasserversickerungsmulde sind 2 Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage ist der Planzeichnung und der Anlage 1 zum grünordnerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Anzahl Bäume: 2 Stück
Ausprägung: an grenzend an bestehende Obstbäume Neuanpflanzung von 2 Bäumen mit
Baumschutz
Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen
Arten: Obstbäume Apfel und Birne (heimische Sorten) - siehe A.1.1

Planinterne Ansaat einer artreichen Blühmischung im Bereich der Regenwasserversickerungsmulde - Maßnahme A.3

Im Bereich der Regenwasserversickerungsmulde sind alle Flächen (sandig geprägte Sohlflecken und Böschungen) mit einer artreichen Blühmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten.

Ausprägung: artreiche Blühmischung aus regionalen Beständen (Regiosaatgutmischung Magerrasen sauer 70 % Gräser/ 30 % Kräuter & Leguminosen Hk 4/UC 4 - Ostdeutsches Tiefland)
Saatsstärke: 3-5 g/m²; in Böschungslagen bis 7 g/m² + zusätzlich Ammenseaat von 2 g/m²

Immissionsschutz

Lichtimmissionen

Zur Vermeidung und Minderung störender Lichtimmissionen ist folgendes zu beachten:
Parkflächenbeleuchtung mit Niedrigmastleuchten mit gezielter Lichtverteilung nach unten auf die zu beleuchtende Fläche, bei Lichtverteilung eine Leuchtdichte der Leuchtensysteme auf maximal 500 cd/m², Verzicht auf Wechsellicht, ausreichender Abstand von Werbepylon zu Wohnnutzungen mit dem Bedarf angepassten Betriebszeiten.

Schallimmissionen

Zur Vermeidung von zusätzlichen Lärmbelastungen werden folgende Festsetzungen getroffen:
Die Errichtung von schutzwürdigen Gebäuden (Wohngebäude, Bürogebäude) innerhalb des Geltungsbereiches ist unzulässig.
Eine Nachtbeflügelung der Postfiliale, Fleischerei und Bäckerei in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist unzulässig.
Für die Befestigung der Oberflächen der Fahrgassen des Kundenparkplatzes und des Marktplatzes ist Asphalt oder akustisch gleichwertiges Pflaster zu verwenden.

Hinweise zum Brandschutz

Für eine brandschutztechnische Beurteilung des Sonderbaus ist ein Brandschutzkonzept nach § 3 und § 15 BauVollanforderungen zu erstellen und vor Baubeginn den zuständigen Behörden zur Prüfung vorzulegen (§ 14 Abs. 1, § 50 Ziffer 20 BauVollAnf. i.V.m. § 3, § 15 BauVollAnf.).
Der erforderliche Löschwasserbedarf richtet sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Es ist eine ausreichende Löschwasserreservoirkapazität von mindestens 1.600 l/min. für den Zeitraum von mindestens 2 Stunden zu berücksichtigen. Die Löschmittelmenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300 m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Schichten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die Löschwasserentnahmestellen nicht mehr als 75 m zum jeweiligen Objekt entfernt sind. Das Technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331 sowie DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14232, ist zu berücksichtigen (§ 3 BauVollAnf., § 2 Abs. 2 Ziffer 1 BtSchG, § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVollAnf., DVGW Regelwerk 04.02.2019).

Für die Feuerwehr sind ausreichende Flächen vorzusehen und nachzuweisen. Die Zufahrt, die Verkehrswege und Flächen müssen in Planung und Ausführung der geltenden Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr (Fassung 02/2007 - Anlage A 2.2.1.1, VV TB) entsprechen. Die Empfehlungen für die Anlage von Straßlaternen RAS 03 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind umzusetzen.
Sollten Toranlagen oder andere Sperreinrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrposten) die Zufahrt regeln, sind die Maßnahmen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr mit den zuständigen Behörden des Landkreises Stendal abzustimmen.

Hinweise zur Munitionsbekämpfung

Sollten dennoch bei künftigen Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist gemäß der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 dies unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde oder einer nahe gelegenen Polizeistation anzuzeigen.
Entsprechend Kampfm-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Es ist ferner verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, zu betreten oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen im Sinne der Kampfm-GAVO zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde zu beseitigen.

Hinweise zu Bodendenkmälern

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass die Kulturdenkmale sind (archaische und bauarchaische Bodenfunde), hat gemäß dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung von Bodenfunden zu schützen.
Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archaischen Bodenfunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archaischer Funde oder Befunde hinzuweisen.
Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DenkmSchG) des Landes Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.
Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA wird hingewiesen, insbesondere auf § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

Hinweis zu Normen

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, seiner Begründung und dem Umweltbericht, beigefügten Anlagen, sonstige zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Texte angegebenen Normen (z. B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können in der Verwaltung der planaufstellenden Kommune jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die entsprechenden DIN-Normen können auch kostenpflichtig beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, bezogen werden.

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (GVBl. I S. 1057).

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187)

Kartengrundlage	Erstellung/EDV
Lage- und Höhenplan (Stand: 03.11.2017)	CAD-Programm
des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Thomas Nitz	VektorWorks - Landschaft
39576 Stendal	
Lagesystem: ETRS 89, Zone 32	
Höhenbezugssystem: DHHN2016	
Topographische Karte (ohne Maßstab)	
zur Übersicht der Lage des Plangebietes	
(Quelle: Geobasisdaten © GeoBais-DE / LVermGeo LSA, 2018 / G01-5006399-2014	

Lage des Plangebietes

vorhabenbezogener Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße“ Stadt Tangerhütte

Blatt Nr.: 1
Stand: Juni 2020
Maßstab (DIN A0): 1 : 500
Maßstab (2 x DIN A3): 1 : 1.000

Thomas Jansen
Ortsplaner
16909 Blumenthal

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Projekt Nr.:	SL 2020-13		
Gezeichnet:	Schikowsky/Meinecke-Braune		
Bearbeitet:	Jansen/Rösicke		
Kartengrundlage:	AL-KIS, DTK 109 © GeoBais-DE / LVermGeo LSA, 2018 / G01-5006399-2014.		
- Satzung -			
- Teil A Kartenteil -			
Planzeichnung	Maßstab: 1: 1.000	Blattgröße: 87 cm x 42 cm	Karten-Nr.: 1
Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, November 2020	Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:		
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Ingenieure und Biologen			
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung			
Heinriede 36 39576 Hohenberg-Krusemark	Telefon: 03 93 94 / 91 20 - 0 Telefax: 03 93 94 / 91 20 - 1	E-Mail: stadtlund@online.de Internet: www.stadtlund.com	



- Fahrgassen: bituminöse Befestigung => RSto 12 - Bk 3.2
- Rampe: Beton C 30/37 (LP) XC4-XM2 - 23 cm => RSto 12 - Bk 1.8
- Einsteilplätze: Betonsteingeländer -> RSto 12 - Bk 1.8
- Einsteilplätze: Betonsteingeländer: rot, dunkelgrün, 20x20x10 mit Kreuzfuge, Minialte
- Parkfußabdringung: Betonsteingeländer, anthrazit, 20x10x10
- 88 + 10 => 98 Steinfächchen
- Eingangsrampe / Fußwege: Plattenbelag hellgrau, durchgelasert, 30x30, ohne Fuge
- mit gaffer Oberfläche, minialte Fuge (stumpf gelassen), Kreuzverband
- Spritzschuttschichten: Kies, 8/16, Einbaudicke: 30 cm
- Grünflächen
- Müllentboschung
- Müllentboschung
- Dachflächen
- neue Höhen
- neue Gefälle
- Hochpunkt bzw. Gefällebrechpunkt
- Leittungslänge [m]
- Material- u. Durchmesser [mm]
- Gefälle [%]
- 82-KG 2000 DN 200-0.5%

Stand: 20.11.2020	
Nr.	Datum
MGR Grundstücksgesellschaft Tangerhütte GmbH & Co. KG Martinetz-Fluß-Straße 7 80756 Elmich	
Beraten + Planen Ingenieurgesellschaft mbH Am Stadthof 1 39107 Elmich	
Neubau eines Lebensmittelmarktes NORMA in Tangerhütte	
Vorhaben- und Erschließungsplan	
Standort-Nr.	Blatt-Nr.
Nov. 2020	1:200
Blatt-Nr.	Blatt-Nr.
1:200	LE 1